

2495/AB XXI.GP  
Eingelangt am:24.07.2001

Bundesminister

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2563/J betreffend geplante Änderungen des Öffnungszeitengesetzes, des Arbeitsruhegesetzes und der Gewerbeordnung, welche die Abgeordneten Heidrun Silhavy und Genossen am 7. Juni 2001 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

Seitens der Arbeitsinspektorate wird den Sonderbestimmungen für Arbeitnehmer in Verkaufsstellen bei Beschäftigung an Samstagen nach 13.00 Uhr (§ 22d ARG und § 19a KJBG und entsprechenden kollektivvertraglichen Regelungen) seit Inkrafttreten dieser Bestimmungen besondere Beachtung zugewendet. So wurde im Sommer 1997 eine Schwerpunktaktion durchgeführt, bei der 1.002 Betriebsstätten im Bereich Handel überprüft wurden; es wurden 222 Übertretungen festgestellt. Im Jahr 2000 wurden 10.731 Betriebe der entsprechenden Wirtschaftsklasse mit insgesamt 103.583 beschäftigten Arbeitnehmern überprüft; dabei wurden 84 Übertretungen der Sonderbestimmungen festgestellt. Die Zahl der Übertretungen gibt jedoch keinen Aufschluss darüber, wieviele Arbeitnehmer davon betroffen waren.

**Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:**

Laut Arbeitszeitgesetz (§19d) ist Teilzeitarbeit wie folgt definiert:  
 „Teilzeitarbeit liegt vor, wenn die vereinbarte Wochenarbeitszeit die gesetzliche Normalarbeitszeit oder eine durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung festgelegte kürzere Normalarbeitszeit im Durchschnitt unterschreitet.“  
 Zur Beantwortung der Fragen nach Voll - und Teilzeit - Beschäftigungen wurden die Ergebnisse des Mikrozensus der Statistik Austria (vormals ÖSTAT) auf der Grundlage des „Lebensunterhaltskonzepts“ (12 bis 35 Stunden) herangezogen, nachdem das „Labour - Force – Konzept“ des Mikrozensus Statistik Austria bereits eine bezahlte Beschäftigung von lediglich einer Stunde pro Woche bzw. die Mitarbeit im Familienbetrieb enthält. Laut dieser Erhebung betrug der Durchschnitt an unselbstständig Beschäftigten in den Jahren 1996 bzw. 2000 im Handel (inkl. Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen):

	<b>1996</b>	<b>2000</b>
• Vollzeit (laut Mikrozensus):	391.800	368.800
• Teilzeit (laut Mikrozensus):	81.600	108.500

Die Zahl von geringfügig Beschäftigten wird vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger erhoben. Die jahresdurchschnittliche Zahl der geringfügig Beschäftigten (ÖNACE Abschnitte 50 bis 52) - also inkl. Instandhaltung und Reparatur von Kfz (laut Hauptverband) beträgt:

	<b>1996</b>	<b>2000</b>
	28.547	41.642

**Antwort zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:**

Da es keine einheitliche Definition des Begriffs „Nahversorgungsbetrieb“ gibt, wird im Folgenden die Anzahl der Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels (nach Geschäftstypen) angeführt. Die Daten stammen vom Marktforschungsinstitut AC Nielsen,

welches jährlich Zensusuntersuchungen im österreichischen Lebensmitteleinzelhandel durchführt.

Ausgenommen sind die Unternehmen Lidl und Hofer, die Unternehmen des Bereiches Nahrung/Genussmittel des Gewerbes (zB. Bäckereien, Fleischereien), Fachgeschäfte des Lebensmittelhandels (zB. Fisch- und Obstgeschäfte etc.).

	Anzahl (absolut)		
	9.989	7618	6914
	% - Anteil		
kleiner LH	71,3	57,2	51,1
Großer LH (ab 250m2)	13,2	16,8	16,9
Supermärkte (ab 400m2)	13,1	22,5	27,9
Verbrauchermärkte (ab 1.000m2)	2,4	3,5	4,1
	1990	1996	1999
			(für 2000 liegen keine Zahlen vor)

Ausführlich mit dem Thema Ladenöffnung hat sich unter anderem Prof. Dr. Christian Täger, ifo Institut für Wirtschaftsforschung München, auseinandergesetzt. In seinen wissenschaftlichen Untersuchungen, die er auch bei der Enquête „Öffnungszeiten im Wandel“, am 5. Oktober 2000 im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit darlegte, kam er zum Ergebnis, dass ein Zusammenhang zwischen dem System der Ladenöffnungszeiten und der Konzentration im Einzelhandel nicht nachweisbar ist. Während in der Ladenschlussdebatte die längere Offenhaltemöglichkeit vielfach mit einer Benachteiligung kleinerer Einzelhändler assoziiert wird, hat sich in allen europäischen Ländern gezeigt, dass ihre Begrenzung keinen wirksamen Schutz gegen die Verdrängung der kleinen und mittleren Unternehmen darstellt, vielmehr

konnte gerade z.B. in Schweden nach Einführung der liberalisierten Öffnungszeiten ein überraschend starkes Wachstum von kleinen Geschäften verzeichnet werden.

**Antwort zu den Punkten 6 und 7 der Anfrage:**

Der Begriff „Handelskette“ findet in offiziellen Statistiken keine Verwendung. Um die gegenständliche Frage dennoch beantworten zu können, wurden daher Beschäftigtengrößenklassen herangezogen. Es kann davon ausgegangen werden, dass Handelsketten primär in der Größenklasse ab 1.000 Beschäftigte zu finden sind.

**Tabelle 1:  
Anzahl der Unternehmen nach Beschäftigtengrößenklassen, 1995 - 1998,  
Einzelhandel\***

	1995	1998
1 bis 4 Beschäftigte	28.451	27.281
5 bis 9 Beschäftigte	5.730	5.762
10 bis 19 Beschäftigte	2197	2232
20 bis 49 Beschäftigte	772	749
50 bis 99 Beschäftigte	172	184
100 bis 249 Beschäftigte	101	95
250 bis 499 Beschäftigte	29	35
500 bis 999 Beschäftigte	30	19
ab 1.000 Beschäftigte	24	29
<b>Gesamt</b>	<b>137.506</b>	<b>136.386</b>

\*ohne Kfz und Tankstellen, einschließlich der Reparatur von Gebrauchsgütern

Anmerkung: VÄ = Veränderung

Gliederung nach ÖNACE

Quelle: Statistik Austria

Die Statistik Austria weist keine Zahlen für das Jahr 1996 aus, die aktuellsten Zahlen sind von 1998 verfügbar.

**Tabelle 2:**

**Erlöse und Erträge (in öS Mio) nach Beschäftigtengrößenklassen, 1995 - 1998,  
Einzelhandel\***

	1995	Anteil in % 1995	1998	Anteil in % 1998
1 bis 4 Beschäftigte	73.142	16,7	71.629	15,1
5 bis 9 Beschäftigte	52.161	11,9	55.759	11,8
10 bis 19 Beschäftigte	43.895	10,0	47.229	10,0
20 bis 49 Beschäftigte	35.831	8,2	37.478	7,9
50 bis 99 Beschäftigte	25.791	5,9	24.151	5,1
100 bis 249 Beschäftigte	26.451	6,0	29.245	6,2
250 bis 499 Beschäftigte	23.409	5,3	24.085	5,1
500 bis 999 Beschäftigte	40.133	9,1	27.124	5,7
ab 1.000 Beschäftigte	117.990	26,9	156.898	33,1
<b>Gesamt</b>	<b>438.801</b>	<b>100,0</b>	<b>473.599</b>	<b>100,0</b>

\*ohne Kfz und Tankstellen, einschließlich der Reparatur von Gebrauchsgütern

Anmerkung: VÄ = Veränderung

Für 1999 und 2000 sind nur Umsatzindizes verfügbar, jedoch nicht gegliedert nach Beschäftigtengrößenklassen.

Gliederung nach ÖNACE

Quelle: Statistik Austria

**Antwort zu den Punkten 8 und 9 der Anfrage:**

Laut einer Ad - hoc - Umfrage der EU zur Arbeitsmarktlage im Einzelhandel aus dem Jahr 1999 (Europäische Wirtschaft - Europäische Kommission, Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen, Beiheft B) sind die Geschäfte im Einzelhandel in Österreich im Durchschnitt 48 Stunden pro Woche geöffnet.

Es liegen keine empirischen Daten vor, die eine Differenzierung der Öffnungszeiten nach Betriebstypen bzw. nach Betriebsgrößen ermöglichen. Jedenfalls lässt eine Liberalisierung von Öffnungszeiten das Nützen von Zeitnischen zu.

**Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:**

Nach dem Begutachtungsentwurf sollen in die Sonderbestimmungen des § 22 d des Arbeitsruhegesetzes nur jene Arbeitnehmer von Dienstleistungsbetrieben einbezogen werden, die in Betriebseinrichtungen arbeiten, die mit Betriebseinrichtungen des Handels vergleichbar sind. Es muss sich somit um verkaufsähnliche Dienstleistungsbetriebe handeln. Diese Tätigkeiten müssen daher mit jenen in Handelsbetrieben vergleichbar sein. Das ist dann der Fall, wenn eine Lokalität vorhanden ist, in der ein unmittelbarer Kundenkontakt stattfindet und die Dienstleistungen auch an Ort und Stelle verrichtet werden. Als Beispiele sind Friseure, Kosmetiksalons, Reisebüros, Fotografen, Schuhservice, Copyshops, Banken und Wechselstuben anzuführen.

**Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:**

Die vorgeschlagene Änderung des § 22 d des Arbeitsruhegesetzes stellt keine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen im Handel dar, sondern bedeutet eine flexiblere Regelung für die Beschäftigung von Arbeitnehmern am Samstag - Nachmittag. Da die Lage der Arbeitszeit nach §§ 19c und 19d grundsätzlich zu vereinbaren ist, sind bei der Verteilung der arbeitsfreien Samstage während des Jahres auch Wünsche der Arbeitnehmer zu berücksichtigen. Zu den vorgesehenen Ausnahmen von den Sonderbestimmungen ist festzuhalten, dass eine Ausnahme für bestimmte Teilzeitbeschäftigte bereits derzeit auf kollektivertraglicher Ebene vorgesehen ist. Die Ausnahme für Arbeitnehmer, die zu einem erheblichen Teil in Form von Provisionen entlohnt werden, entspricht einem vielfach geäußerten Wunsch der betroffenen Beschäftigten, denen derzeit oft erhebliche Provisionen entgehen, wenn Kunden sich an einem Samstag - Nachmittag über ein bestimmtes Produkt informieren und am nächsten Samstag-Nachmittag den Kauf abschließen.

Hinsichtlich der Nachtarbeit waren im Begutachtungsentwurf keine Änderungen vorgesehen. Soweit durch die vorgesehene Ausweitung der Öffnungszeiten tatsächlich eine wesentliche Ausweitung der Abendarbeit oder Nachtarbeit eintritt, wird es Aufgabe der Kollektivvertragsparteien sein, für eine adäquate Abgeltung zu sorgen.